

Erl.....

09.10.2022

FIGURE

9-1

**Antrag an die Jahreshauptversammlung 2022 / TOP \***  
**Satzungsänderungsantrag:**  
**Offene Wahl bei Anträgen (Ausnahme Vorstandswahlen)**

Landesgruppe : 07 Rheinland

LG Rheinland Vorstand

**ALT: § 15 Abs. 6 Satzung des PSK**

(6) Bei den Abstimmungen ist immer die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, sofern hiergegen kein Widerspruch eingelegt wird. Im Falle des Widerspruchs sollen die Abstimmungen mit Stimmzettel erfolgen.

Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn es besteht Einstimmigkeit über eine offene Wahl.

Bei allen Wahlämtern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang, zudem auch neue Bewerber/Kandidaten benannt werden können, durchzuführen. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Werden Abstimmungen geheim durchgeführt, ist ein Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung zu bestimmen, der aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern besteht.

**NEU: § 15 Abs. 6 Satzung des PSK**

(6) Bei den Abstimmungen ist immer die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

**Die Abstimmungen, die keine Vorstandswahlen zum Inhalt haben, erfolgen grundsätzlich per Handzeichen in offener Wahl. Ein Widerspruch zur offenen Wahl oder Antrag zur geheimen Wahl ist nicht zulässig.**


Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn es besteht Einstimmigkeit über eine offene Wahl.

Bei allen Wahlämtern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang, zudem auch neue Bewerber/Kandidaten benannt werden können, durchzuführen. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Werden Abstimmungen geheim durchgeführt, ist ein Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung zu bestimmen, der aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern besteht.

**Begründung:**

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung gibt es keinen rechtlichen Grundsatz, dass Abstimmungen geheim durchgeführt werden müssen. Insbesondere findet sich in den gesetzlichen Regelungen zum Verein (§§ 21ff BGB) keine solche Vorschrift. Deshalb gilt im Vereinsrecht der Grundsatz, dass offen abgestimmt wird. Die Satzung kann zu der Form der Abstimmung Anordnungen treffen. Wenn die Satzung konkrete Regelungen enthält, gelten diese.

Um die Transparenz für die Mitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung nicht direkt abstimmen können, zu erhalten, verfolgt diese Satzungsänderung das Ziel, dass alle Abstimmungen, mit Ausnahme der Vorstandswahlen, durch die Delegierten in offener Wahl erfolgt. Ein Widerspruch zur offenen Wahl und/oder ein Antrag oder Aufforderung an den Versammlungsleiter zur offenen Wahl soll nicht ermöglicht werden. Das Abstimmungsverhalten der Delegierten ist für alle Mitglieder sichtbar. Die Abstimmung erfolgt in dem Falle per Handzeichen.

13.01.22  einstimmig  
angenommen

**Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand \***

Beschlussergebnis LG Rheinland: einstimmig angenommen

Datum/Unterschrift LG Rheinland: 20.02.22 

Die mit \* versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

**Antrag an die Jahreshauptversammlung 2022 / Top\* .....**

Landesgruppe: 10 - Weser-Ems      Ortsgruppe: 06 - Ostfriesland

Wir, die OG Ostfriesland beantragen, den Beitritt von Kindern und Jugendlichen komplett kostenfrei zu gestalten und die Satzung entsprechend zu ändern:

Änderung Satzung §8

Text (alt)

(4) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag der Vorstandes, festgelegt wird.

Text (neu)

(4) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Begründung:  
Trotz, dass Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit keinen Mitgliedsbeitrag zahlen, stellt die Aufnahmegebühr in Höhe von z.Zt. 30 Euro pro Kind / Jugendlichen eine Hürde dar. Speziell bei Familien mit mehreren Kindern.  
Eine Abschaffung der Aufnahmegebühr für Kinder und Jugendliche könnte zu höheren Jugendmitgliedszahlen führen und die Jugendarbeit im gesamten PSK bereichern.

1. Vorsitzende Marita Raup – Ortsgruppe Ostfriesland

Die mit \* versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

*Abstimmung (10)*

Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand\*

Abstimmungsvorschlag\*  
*einmütig*



Die mit \* versehenen Felder bitte nicht ausfüllen



Vorstand

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

**Antrag auf Änderung der Satzung §33 Datenschutz**

Die Mitgliederversammlung des PSKs möge beschließen den § 33 Datenschutz der Satzung gemäß der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten zu ändern.

**Alte Fassung****§ 33 Datenschutz**

- (1) Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich in der jeweils gültigen Fassung nur, soweit dies für die Förderung des Vereinszweck und der Vereinsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Mit der Aufnahme in den PSK werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und (auf frei-williger Basis) die Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt. Zugang zu diesen Daten haben nur die Mitglieder des Vorstandes und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt und archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (3) Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt lediglich in dem Umfang, der für die Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsverwaltung erforderlich ist. Hierzu zählt auch die Weitergabe an die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- (4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Personen, die die Aufnahme in den PSK beantragt haben, erfolgt im erforderlichen Umfang in der Vereinszeitung PuS.
- (5) Weiterhin werden Daten im Zusammenhang mit Ausstellungen, Sport- und sonstigen Veranstaltungen des PSK gespeichert und verarbeitet.
- (6) Ebenso werden Daten im Zusammenhang mit der Zucht gespeichert und verarbeitet. Soweit sie von allgemeinem Interesse sind, werden sie in der Vereinszeitung und auf der Homepage veröffentlicht. Dies gilt auch für die Veröffentlichung in einer Züchter-/Zuchtdatenbank,
- (7) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ausstellungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des PSK bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und ggf. auch Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Das Nähere regelt die Richtlinie zur Datenverarbeitung im PSK

11-2

## Neue Fassung:

### § 33 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des PSK und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im VDH und der ISPU ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Leistungs- und Zuchtrichtern verarbeitet:

Name,  
Adresse,  
Nationalität,  
Geburtsort,  
Geburtsdatum,  
Geschlecht,  
Telefonnummer,  
E-Mailadresse,  
Bankverbindung,  
Zeiten der Vereinszugehörigkeit.  
Funktion im Verein,  
Ehrungen

Insbesondere werden personenbezogenen Daten für die Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Verein (z.B. Bearbeitung Mitgliedsantrag, Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Vereinsbetriebes) sowie zur Bearbeitung sonstiger Anträge und Anmeldungen im Zucht- und Ausstellungswesen bzw. dem Hundesport verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Im Zuge der Teilnahme an Ausstellungen, Prüfungen, Zuchtzulassungen und sonstigen Veranstaltungen werden diesen für Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. Durchführung der Veranstaltungen die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder weitergegeben.

(4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer, Ausrichter, Leistungs- und Zuchtrichter sowie weitere Hilfspersonen. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

(5) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Landesgruppen- und Ortsgruppenvorstandschaften, Leistungs- und Zuchtrichter, Rassebeauftragter sowie gegebenenfalls sonstiger Funktionäre mit Vorname, Nachname, Anschrift, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

(6) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand bei Verlangen gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und sonstigen Beauftragten bei Darlegung eines berechtigten Interesses unter Wahrung des Gebots der Datensparsamkeit Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Der Verein verweist in diesem Zusammenhang ergänzend auf die jeweiligen Datenschutzinformationen nach Art. 12. ff. DSGVO. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Unterrichtung (Art. 19 DSGVO) Übertragbarkeit seiner Daten (Art. 20 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie auf Widerruf erteilter Einwilligungen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Daneben besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(11) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand. Funktional ist die Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies gilt ab 20 Personen, die regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

11-3

Beschlussergebnis Vorstand: Einstimmig angenommen

Datum / Unterschrift Vorstand: 31.05.2022

